



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Hochschulen und Unternehmen bei der rechtlichen Sicherung und wirtschaftlichen Verwertung ihrer innovativen Ideen (SIGNO)

Vom 14. Oktober 2014

Die Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Hochschulen und Unternehmen bei der rechtlichen Sicherung und wirtschaftlichen Verwertung ihrer innovativen Ideen (SIGNO) vom 13. September 2011 (BAAnz. S. 3364), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Juli 2013 (BAAnz AT 09.08.2013 B1), wird wie folgt geändert:

Die Nummern 2.1.4 und 2.1.5 erhalten folgende Fassung:

„2.1.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Projektlaufzeit endet spätestens zum 31. Dezember 2015.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

Das beantragte Fördervolumen für 2015 darf maximal 20 % über dem Fördervolumen im Mittel der Jahre 2012 bis 2014 liegen. Zudem wird je Verbund eine maximale Förderung von insgesamt 7,3 Mio. Euro für den Zeitraum 2011 bis 2015 gewährt. Im Falle der Neubildung von Verbänden werden die Anteile zugrunde gelegt, mit denen die Einrichtungen in der vergangenen Förderphase im entsprechenden Verbund gefördert wurden.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Die Projektausgaben sind dabei bedarfsgerecht und nachvollziehbar auf Grundlage der Aktivitäten der Jahre 2011 bis 2013 unter Berücksichtigung nachhaltiger geschäftlicher Erfolge (bearbeitete Erfindungsmeldungen, Patentanmeldungen und -erteilungen, Einnahmen aus Patentverwertung etc.) zu planen. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die unter Nummer 2.1.1 genannten Leistungen sowie für die schutzrechtliche Sicherung der Erfindungen. Im Übrigen wird auf die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA) sowie die entsprechenden Nebenbestimmungen, Merkblätter und Informationen hingewiesen (siehe Nummer 4.3).

Das Vorhaben muss im nicht-wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der beteiligten Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden. Die Einrichtungen müssen sicherstellen, dass die in Nummer 3.1.1 des FuEul-Gemeinschaftsrahmens (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation 2006/C323/01, ABl. EU C 323 vom 30.12.2006) enthaltenen Kriterien für eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit, auch für den Technologietransfer, erfüllt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass eine Zuwendung auf Grundlage von Nummer 3.1.1 des FuEul-Gemeinschaftsrahmens der EU-Kommission nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union C 115/47 (ABl. EU C 115 vom 9.5.2008) zu qualifizieren ist.

Die Förderquote beträgt maximal 40 % (Anteilfinanzierung) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Mit der Antragstellung sind der Eigenanteil bzw. die Drittmittel nachzuweisen. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein.

2.1.5 Verfahren

Die Hochschulverbände können einen Antrag auf Laufzeitverlängerung und Aufstockung der Zuwendungsmittel bis zum 31. Oktober 2014 stellen.

Sie gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Hochschulverbänden übersendet die den Antrag stellende Einrichtung eine Kopie des Antrags dem jeweils zuständigen Ministerium des Landes.

Einem Förderantrag sind zusätzlich zu den unter Nummer 2.1.1 genannten Ausführungen grundsätzlich beizufügen:

- Kooperationsvereinbarung der den Antrag stellenden Hochschulverbände, inklusive Nennung der verantwortlichen Ansprechpersonen;
- Entwurf der Zielvereinbarung;
- Darstellung der Erfahrungen und Qualifikationen der externen Patent- und Verwertungsagentur(en), die die Erfindungen des Antragstellers bewerten und verwerten soll(en);
- Konzept zur weiteren Optimierung der Verwertung von Erfindungen aus Hochschulen aufgrund der in den letzten Jahren mit der (den) Patent- und Verwertungsagentur(en) gemachten Erfahrungen;
- Herleitung des Mittelbedarfs (siehe Nummer 2.1.1);



- Erklärungen aller Verbundpartner, dass für das beantragte Vorhaben die in Nummer 3.1.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation 2006/C323/01 festgelegten Kriterien für eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit erfüllt werden.“

Nummer 2.2 Strategieförderung wird aufgehoben, die entsprechenden Regelungen aus der Richtlinie gestrichen.

5 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und sind bis zum 31. Dezember 2015 befristet.

Im Übrigen gilt die Richtlinie vom 13. September 2011 (BAnz. S. 3364) mit der Ergänzung vom 21. März 2012 (BAnz AT 05.04.2012 B1).

Berlin, den 14. Oktober 2014

VI C 3 - 40 26 93

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Matthias Marx
